

Hinweise zu Sonderregelungen im Feodor Lynen-Forschungsstipendienprogramm während der Coronavirus-Pandemie

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie gelten weiterhin Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sowie Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen für viele Länder. Hinzu kommen vielerorts behördliche Vorgaben am Gastort und ggf. persönliche Einschränkungen. Daher gelten bis auf Weiteres Sonderregelungen zusätzlich zu den „Richtlinien und Hinweisen für Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten“, die Bestandteile der Stipendienverleihung sind.

Grundsätzlich gilt: Wenn Sie absehen können, dass Sie – sei es pandemiebedingt oder aus anderen Gründen – Ihr Stipendium nicht wie geplant antreten oder durchführen können, informieren Sie bitte Ihre Kontaktperson in der Stiftung!

Bitte informieren Sie sich über die folgenden Links zu den formalen Details für die verschiedenen Optionen und klären Fragen frühzeitig.

[Richtlinien und Hinweise für Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten:](#)

https://www.humboldt-foundation.de/fileadmin/Bewerben/Foerderung_waehrend_Aufenthalt/Forschungsstipendien_im_Ausland/lynen-stipendium_richtlinien.pdf

[FAQs zu den hier aufgeführten Sonderregelungen:](#)

<https://www.humboldt-foundation.de/entdecken/newsroom/nachrichten/coronavirus-pandemie-fragen-und-antworten>.

Stipendienantritt in Deutschland:

Sollte die Einreise ins Gastland nicht möglich sein oder sollten weitere pandemiebedingte Gründe gegen Ihre Einreise sprechen, ermutigen wir Sie, Ihr Forschungstipendium im Rahmen einer pandemiebedingten Sonderregelung zunächst in Deutschland anzutreten.

Voraussetzungen:

- Sie gehen keiner weiteren hauptamtlichen Tätigkeit in Deutschland nach,
- Sie können Ihre wissenschaftliche Tätigkeit im Homeoffice ausüben,
- Ihr*e Gastgeber*in stimmt dem Beginn der Kooperation im Homeoffice zu und bestätigt, dass Sie in geeigneter Weise in die gemeinsame Forschung am Gastinstitut eingebunden werden können.

Bitte klären Sie, ob der Gastgeberbeitrag auch bei Stipendienbeginn in Deutschland gezahlt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Stiftung zunächst den Stipendienbetrag vollständig übernehmen.

Während einer Förderung in Deutschland erfolgen die Stipendienzahlungen ohne Auslandszuschlag.

Verschiebung des Stipendiums:

Wenn die aktuelle Pandemiesituation eine Verschiebung Ihres Stipendienbeginns erfordert, stellen Sie bitte einen formlosen, begründeten Antrag. Geben Sie in Ihrem Antrag das neue Beginndatum bzw. einen ungefähren Zeithorizont an und bitten Sie Ihre*n Gastgeber*in um eine schriftliche Zustimmung zu der neuen Planung. Eine

Verschiebung von mehr als 12 Monaten wird aufgrund des begrenzten Budgets in den Folgejahren nur in Ausnahmefällen möglich sein und ggf. eine Verkürzung des Förderzeitraums nach sich ziehen.

Bitte klären Sie selbstständig alle notwendigen Details mit Ihrem Gastinstitut, den Visabehörden etc. für den Antritt Ihres Stipendiums. Bitte stimmen Sie auch den Gastgeberbeitrag für den neuen Förderzeitraum ab.

Informieren Sie die Stiftung erneut, wenn Ihr Einreisedatum in das Gastland **verbindlich** feststeht (Visum erteilt, Flug gebucht) und bitten Sie Ihre*n Gastgeber*in, die neuen Aufenthaltszeiten kurz zu bestätigen.

Ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung besteht nur bei Anreise bis zum 15. (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag) des Monats.

Unterbrechung der Förderung im Ausland

Sollte das Forschungsvorhaben am Gastort pandemiebedingt nicht angemessen durchgeführt werden können, haben Sie die Möglichkeit, das Stipendium vorübergehend in Deutschland fortzusetzen. Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sind dieselben wie bei Stipendienantritt in Deutschland (s.o.).

Ein Anspruch auf die Auslandszulage besteht bei Ausreise aus dem Gastland nach dem 15. bzw. Rückkehr in das Gastland bis zum 15. (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag) des Monats.

Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung des Stipendiums

Sollte das Forschungsvorhaben pandemiebedingt weder am Gastort noch in Deutschland angemessen fortgesetzt werden können, muss das Stipendium zunächst unterbrochen oder vorzeitig beendet werden.

Eine Unterbrechung ist für bis zu 12 Monate möglich, sofern sie mit dem Gastinstitut abgestimmt ist und keine erheblichen Änderungen des Forschungsvorhabens notwendig sind.

Auch bei einem vorzeitigen Abbruch des Stipendiums stehen Ihnen in späteren Jahren die verschiedenen Optionen der Alumni-Förderung offen (s. Richtlinien A.4 und C).

Erstattung von Stornokosten

Sollten Sie Ihren Aufenthalt am Gastort aufgrund neuer Sachverhalte durch die Pandemie unerwartet abbrechen müssen und dadurch unvermeidbare Stornokosten entstehen, die nicht anderweitig erstattet werden können, kann die Stiftung diese nach Prüfung im Einzelfall ggfs. anteilig übernehmen.